



**Ordnung zur Erhebung der Betreuungsgebühren, der Verbrauchspauschale und der Verpflegungspauschale für Kindertageseinrichtungen**

**- Gebührenordnung Stand: 01.09.2017 -**

**§ 1**

**Benutzungsverhältnis**

1. Der Evangelische Verein Fellbach e.V. betreibt Kindertageseinrichtungen in Fellbach zur Betreuung von Kindern zwischen dem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
2. Insbesondere der sAufnahmevertrag% und die sOrdnung der Tageseinrichtungen für Kinder% sowie die weiteren Formulare im Anmeldeheft des Evangelischen Landesverband - Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. regeln die jeweilige Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses.

Ergänzend erlässt der Evangelische Verein folgende Regelungen:

**§ 2**

**Betreuungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen**

1. Die Gebühren betragen für ein Einzelkind unter 3 Jahren
  - in Einrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit unter 34,5 Stunden 8,00 " pro Stunde und
  - in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit ab 35 Stunden 9,50 " pro Stunde.
2. Die Gebühren betragen für ein Einzelkind über 3 Jahren
  - in Einrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit unter 35 Stunden 4,00 " pro Stunde und
  - in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit ab 35 Stunden 4,75 " pro Stunde.

Änderungen der familiären Verhältnisse (z. B. Änderung der Anzahl der Kinder in der Familie), die für die Gebührenbemessung relevant sind, müssen umgehend gemeldet werden und wirken ab dem Folgemonat.

3. Lebt in einem Haushalt mehr als ein kindergeldberechtigtes Kind, werden auf die Betreuungsgebühren folgende Ermäßigungen gewährt:

*Stufe 1:* Einzelkind: keine Ermäßigung

*Stufe 2:* Kind mit einem Geschwister im Haushalt: 25 % Ermäßigung

*Stufe 3:* Kind mit zwei Geschwistern im Haushalt: 50 % Ermäßigung

*Stufe 4:* Kind mit drei und mehr Geschwistern im Haushalt: 80% Ermäßigung

4. Die Mindestbetreuungsgebühr für ein Kind beträgt 10 " pro Monat. Dies gilt auch für die nach § 3 ermäßigten Gebühren der Sozialstaffelung.

### **§ 3 Sozialstaffelung**

Eltern, deren monatliches Bruttoeinkommen unter einem bestimmten Betrag liegt (derzeit unter 4.050 EUR), können ggf. auf Antrag bei der Stadt Fellbach einen Zuschuss zu den Betreuungsgebühren erhalten. Eltern die Hartz-IV-Empfänger sind, können sich zur Unterstützung direkt an das Jobcenter wenden, Eltern die über ein niedriges Einkommen verfügen, haben auch die Möglichkeit, über die wirtschaftliche Jugendhilfe beim Kreisjugendamt (Landratsamt Rems-Murr) Anträge zur finanziellen Unterstützung zu stellen.

### **§ 4 Verbrauchspauschale**

1. Zur Finanzierung der laufenden Verbrauchskosten erhebt der Evangelische Verein Fellbach e.V. für alle seine Kindertageseinrichtungen eine Verbrauchspauschale pro Monat und Kind. Diese beträgt
  - " ab 40 Betreuungsstunden pro Woche
    - bei Kleinkindern unter drei Jahren .....6,00 "
    - bei Kindern über drei Jahren .....8,50 "
  - " ab 25 bis 34,5 Betreuungsstunden pro Woche
    - bei Kleinkindern unter drei Jahren .....6,00 "
    - bei Kindern über drei Jahren .....8,00 "
  - " in Kleinkindgruppen mit 10 - 18 Betreuungsstunden pro Woche .....2,50 "
  - " im Waldkindergarten .....2,50 "
2. Die Verbrauchspauschale finanziert u.a. die Anschaffung von Material (z. B. Stifte, Papier, Kleinspielzeug), Getränke (z. B. Tee, Sprudel), das Portfolios des Kindes (z. B. Bilder, Ordner), Feste und Ausflüge (z. B. Eintrittsgelder, Fahrkosten), Geschenke für die Kinder (z. B. Geburtstags- oder Weihnachtsgeschenke). Die persönlichen Hygieneartikel des Kindes, wie z. B. Windeln und Feuchttücher, gehören nicht zur Verbrauchspauschale und werden von den Eltern kostenfrei der Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt.
3. Mit der Verbrauchspauschale sind alle Verbrauchskosten abgegolten. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann gegeben, wenn in der Konzeption der Kindertageseinrichtung eine Waldwoche (Waldtage) festgelegt ist, dann dürfen die Fahrkosten von der Einrichtung eingezogen werden.

### **§ 5 Verpflegungspauschale**

Werden in den Kindertageseinrichtungen warme Mahlzeiten angeboten, so gelten bis auf Widerruf die vor dem 01.09.2017 von der Kindertageseinrichtung festgesetzten Gebühren.

## § 6

### Gebührensschuldner, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. der (die) gesetzliche(n) Vertreter des Kindes sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Die Betreuungsgebühren sowie die Verbrauchs- und Verpflegungspauschale werden in 12 Monatsbeiträgen erhoben.
3. Die Betreuungsgebühren sowie die Verbrauchs- und Verpflegungspauschalen werden monatlich im Voraus zum 1. eines Monats fällig. Die Gebühren werden ausschließlich im SEPA-Lastschrift-Verfahren durch den Evangelischen Verein Fellbach e.V. eingezogen, anfallende Bankgebühren bei nicht gedeckten Girokonten gehen zu Lasten des Kontoinhabers.
4. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in einem Kindergarten.
5. Werden die Betreuungsgebühren, die Verbrauchs- oder Verpflegungspauschalen von einer öffentlichen Stelle übernommen, so sind die Eltern verpflichtet, für eine rechtzeitige Wiederbeantragung zu sorgen. Für nicht erstattete Beträge haften die Eltern als Schuldner nach § 6.
6. Bei Eintritt eines Kindes bis zum 15. eines jeweiligen Monats sind die Betreuungsgebühren, die Verbrauchs- und Verpflegungspauschalen für diesen Monat in voller Höhe zu entrichten. Bei Eintritt nach dem 15. eines jeweiligen Monats sind 50 % der Gebühren und Pauschalen für diesen Monat zu entrichten.  
Bei Austritt eines Kindes bis zum 15. des Monats sind die Betreuungsgebühren, die Verbrauchs- und Verpflegungspauschalen je zur Hälfte fällig. Bei Austritt eines Kindes nach dem 15. des Monats sind die Betreuungsgebühren, die Verbrauchs- und Verpflegungspauschalen in voller Höhe fällig.
7. Fehlt ein Kind zusammenhängend mindestens 20 Betreuungstage mit Entschuldigung der Erziehungsberechtigten außerhalb der festgelegten Schließzeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung, können die Betreuungsgebühren und die Verpflegungspauschale nach Wiederaufnahme der Betreuung um 50 % für diesen Zeitraum schriftlich auf Antrag reduziert werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird keine Ermäßigung gewährt. Eine Reduzierung der Verbrauchspauschale ist nicht möglich.
8. Ist mit den Eltern die Abbuchung der Verpflegungspauschale nach § 5 über die Bildungskarte vereinbart, sind die Eltern dafür verantwortlich, dass der Betrag zur Abbuchung zur Verfügung steht. Sollte die Abbuchung aufgrund nicht vorhandenen Guthabens fehlschlagen, erfolgt kein weiterer Abbuchungsversuch. Die Verpflegungspauschale wird dann mittels SEPA-Lastschriftverfahren durch den Evangelischen Verein Fellbach e. V. eingezogen.
9. Alle Umrechnungen der Gebühren dieser Ordnung werden kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet.

## § 7

### Inkrafttreten und Änderungen

1. Diese Gebührenordnung tritt zum 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen alle vorangegangenen Ordnungen und Satzungen.
2. Der Evangelische Verein kann diese Gebührenordnung mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen ändern oder kündigen.